

**Ordnung**  
**für das Berufsanererkennungsjahr (BAJ) Soziale Arbeit**  
**auf Grundlage der Verordnung über die staatliche Anerkennung von**  
**Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik**  
**und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai**  
**2017 (Nds.GVBl. 2017, 149)**

**§ 1**

**Ziel des Berufsanererkennungsjahres**

Das Berufsanererkennungsjahr richtet sich nach der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 17. Mai 2017 (SozHeilKindVO). Es dient der sachgerechten Einarbeitung in die praktische Sozialarbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sowie der Vertiefung der erworbenen Fachkenntnisse (§ 4 Abs. 1 SozHeilKindVO).

**§ 2**

**Beginn und Dauer**

- (1) Das Berufsanererkennungsjahr in der zweiphasigen Ausbildung dauert 12 Monate und beginnt frühestens nach der abgelegten Hochschulabschlussprüfung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SozHeilKindVO).
- (2) Vor Beginn muss das Berufsanererkennungsjahr angemeldet und genehmigt werden. Eine Woche nach Antritt des BAJ legt die Person im Berufsanererkennungsjahr eine Bestätigung über den Antritt des Berufsanererkennungsjahres im Praktikumsbüro vor.
- (3) Eine Unterbrechung des Berufsanererkennungsjahres ist der Hochschule umgehend von der Person im Berufsanererkennungsjahr oder von der Ausbildungsstelle mitzuteilen. Die berufspraktische Zeit verlängert sich um die Zeit, die vier Wochen Unterbrechung übersteigt (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 SozHeilKindVO). Bei einem Berufsanererkennungsjahr in Teilzeit wird eine Verlängerung entsprechend angepasst (z.B. beträgt bei einem BAJ, das über zwei Jahre in Teilzeitarbeit absolviert wird, die mögliche Unterbrechungszeit 8 Wochen).

**§ 3**

**Teilzeit**

Das Berufsanererkennungsjahr kann in Voll- oder Teilzeitarbeit abgeleistet werden. Die Wochenarbeitszeit darf den zeitlichen Umfang, der in der Ausbildungseinrichtung als Halbtags­tätigkeit gilt, nicht unterschreiten. Bei Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit in Teilzeit, verlängert sich die Dauer des Berufsanererkennungsjahres entsprechend (§ 4 Abs. 6 SozHeilKindVO).

## **§ 4**

### **Auslandspraktikum**

Ein Teil des Berufsanererkennungsjahres kann in einer geeigneten Praxisstelle im Ausland durchgeführt werden. Die Person im Berufsanererkennungsjahr muss bei Antritt der berufspraktischen Tätigkeit über ausreichende Kenntnisse der Landessprache verfügen. Mindestens sechs Monate (Vollzeit) mit dem Schwerpunkt Sozialverwaltung sind in Deutschland abzuleisten. Vor Antritt des Berufsanererkennungsjahres sollen die besonderen Modalitäten eines Auslandspraktikums im Praktikumsamt geklärt werden.

## **§ 5**

### **Anrechnung von Berufstätigkeit**

Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr Ganztätigkeit kann gem. § 4 Abs. 3 SozHeilKindVO bis zu einem halben Jahr angerechnet werden. Dies setzt einen schriftlichen Antrag, in dem gleichwertige und hauptberufliche Tätigkeiten außerhalb von Studienzeiten nachzuweisen sind, voraus.

## **§ 6**

### **Ausbildungsstellen und Praxisanleitung**

- (1) Die Anerkennung als Ausbildungsstelle für das Berufsanererkennungsjahr ist von deren Träger zu beantragen. Die Hochschule prüft auf der Grundlage des eingereichten Rahmenausbildungsplanes, in dem die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Bedingungen festgelegt ist, ob die Einrichtung als Ausbildungsstelle geeignet ist und die Kriterien gem. § 4 Abs. 1 und § 5 SozHeilKindVO erfüllt werden.
- (2) Die Praxisanleitung als Qualifizierungsprozess vollzieht sich auf einer lehrenden, beratenden und beurteilenden Funktionsebene. Mindestens 14täglich soll ein Reflexionsgespräch geführt werden. Die Anleitung erfolgt durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, die über eine mindestens zweijährige Berufspraxis im eigenen Berufsfeld verfügen.
- (3) In begründeten Ausnahmen kann die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft erfolgen (§ 5 Abs. 2 SozHeilKindVO). Vergleichbar qualifiziert ist, wer über einen vergleichbaren Hochschulabschluss, mindestens drei Jahre Sozialarbeitspraxis im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, in dem die Person im Berufsanererkennungsjahr angeleitet werden soll, sowie Erfahrungen in der Praxisanleitung von Praktikanten oder Praktikantinnen der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik verfügt. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

## § 7

### **Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan**

- (1) Der zwischen der Person im Berufsanererkennungsjahr und dem Träger der Ausbildungsstelle geschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule (§ 6 Abs. 1 SozHeilKindVO). Er ist von der Person im Berufsanererkennungsjahr innerhalb eines Monats nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit bei der Hochschule einzureichen.
- (2) Der individuelle Ausbildungsplan (§ 6 Abs. 2 SozHeilKindVO) ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. In ihm sind die Ziele der berufspraktischen Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 SozHeilKindVO festzulegen. Er wird über die Ausbildungsstelle und von der Anleiterin oder dem Anleiter sowie der Person im Berufsanererkennungsjahr unterzeichnet der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt. Die Person im Berufsanererkennungsjahr und die Ausbildungsstelle machen durch den Ausbildungsplan glaubhaft, dass auch die mit der praktischen Sozialarbeit verbundene Verwaltungstätigkeit im zeitlichen Umfang der Hälfte der Arbeitszeit innerhalb des Berufsanererkennungsjahresabgeleistet werden kann.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag oder der Ausbildungsplan den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 SozHeilKindVO nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der berufspraktischen Tätigkeit erreicht wird.

## § 8

### **Begleitende Lehrveranstaltungen (Studientage)**

- (1) Die Hochschule führt während der berufspraktischen Tätigkeit gem. § 7 SozHeilKindVO begleitende Lehrveranstaltungen (Studientage) durch. Das Studiendekanat stellt das hierfür erforderliche Lehrangebot sicher.
- (2) Die Person im Berufsanererkennungsjahr ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die ordnungsgemäße Teilnahme an den Studientagen ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zum Kolloquium (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 SozHeilKindVO).
- (3) Wesentlicher Bestandteil des Studientages sind die die Ausbildungsphase flankierenden Arbeitsgruppen. Diese Studientagsgruppen werden von haupt- und/ oder nebenamtlich Lehrenden geleitet. Sie begleiten den Lernprozess in der Gruppe im Rahmen eines kollegialen Austausches. Die Arbeitsgruppen sollen aus mindestens 8 und höchstens 14 Personen im Berufsanererkennungsjahr bestehen. Von den Personen im Berufsanererkennungsjahr wird erwartet, dass sie ihre Erfahrungen im Praxisfeld thematisieren und eigenes Verhalten reflektieren, um ihre professionelle Identität und Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln. Die Gruppenzusammensetzung erfolgt grundsätzlich berufsfeldübergreifend.
- (4) Außerhalb des Studientages können Personen im Berufsanererkennungsjahr auch an Lehrveranstaltungen des regulären Studienangebotes der Fakultät V der Hochschule Hannover, nach Absprache mit den für die ausgewählten Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden teilnehmen.

## § 9

### Organisatorische Strukturen des Studientages

(1) Das Berufsanererkennungsjahr umfasst 18 Studientage und beinhaltet 15 Studientage (incl. der Fachtagung „Dialog Soziale Arbeit“), in der Regel im 14-täglichen Rhythmus, einen Bibliothekstag sowie zwei Tage ergänzende berufsspezifische Fortbildung.<sup>1</sup> Diese zwei Fortbildungstage sind ausschließlich für berufsspezifische Veranstaltungen im Rahmen des folgenden Katalogs zu nutzen:

- Fortbildungsveranstaltungen der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung der Hochschule Hannover
- Fortbildung bei anderen Fortbildungsträgern
- Veranstaltungen des Career Center der Hochschule Hannover
- Fortbildungsveranstaltungen, die durch die Ausbildungsträger angeboten bzw. vermittelt werden und die zum Berufsanererkennungsjahr gehörenden Aufgaben hinausgehen.
- Veranstaltungen des regulären Studienangebotes der Fakultät V der Hochschule Hannover, nach Absprache mit den für die ausgewählten Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden

Die Personen im Berufsanererkennungsjahr müssen diese zwei Fortbildungstage gegenüber der Leiterin oder dem Leiter ihrer Studientagsgruppe nachweisen. Bei Bedarf bestätigt die Hochschule (Praktikumsbüro) die Ordnungsmäßigkeit der Studientage gegenüber den Ausbildungsträgern.

(2) Der Studientag hat folgende zeitliche Struktur:

9.00 – 13.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr Arbeitsgruppen

9.00 – 13.00 oder 14.00 – 18.00 Uhr Verfügungsstunden (Arbeitsgemeinschaften,

Veranstaltungen zu besonderen Themen, Literaturstudium, Hospitationen/ Besuche in

Praxisfeldern, Vor- und Nachbereitung des Studientages, Erarbeitung des Praxisberichtes)

Personen im Berufsanererkennungsjahr, die ihr BAJ in Teilzeitform ableisten, sind verpflichtet, die Studientage begleitend und während der gesamten Dauer ihres BAJ zu absolvieren. Sie können die ergänzenden berufsspezifischen Fortbildungen in Anspruch nehmen oder diese Zeit für andere praktikumsbezogene Aktivitäten selbstverantwortlich nutzen. Wird wegen der Anrechnung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit das Berufsanererkennungsjahr verkürzt (§ 4 Abs. 3 SozHeilKindVO), so reduziert sich die Anzahl der abzuleistenden Studientage entsprechend (z.B. wären bei einem 6-monatigen Berufsanererkennungsjahr 9 Studientage einschließlich Bibliotheks- und Fortbildungstage abzuleisten).

---

<sup>1</sup> Berechnung:

15 Studientage (8 U-Stunden/6 Zeitstunden) = 90 Zeitstunden,

1 Bibliothekstag = 8 Zeitstunden,

2 Fortbildungstage = 12 Zeitstunden.

Insgesamt 110 Zeitstunden

## § 10

### **Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Studientagsgruppe**

Die Leiterin oder der Leiter der Studientagsgruppe führt auch die Betreuung (z.B. Einzelberatung, Vorbereitung auf das Kolloquium, Konfliktgespräche, Praxisbesuche) für die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe durch. Sie/ er stellt über die ordnungsgemäße Teilnahme der Person im Berufsanererkennungsjahr einen Studientagsschein aus, wenn sie/ er an mindestens 75% der Studientage teilgenommen und die ergänzenden Fortbildungszeiten nachgewiesen hat. Die Leiterin oder der Leiter der Studientagsgruppe steht der Person im Berufsanererkennungsjahr als Erstprüferin oder -prüfer für das Kolloquium zur Verfügung.

## § 11

### **Auswärtige Personen im Berufsanererkennungsjahr**

- (1) Für die auswärtigen Personen im Berufsanererkennungsjahr, deren Praxisort zu weit von Hannover entfernt ist, um an den 14-täglichen Veranstaltungen teilnehmen zu können, wird ein besonderer Studientag eingerichtet.
- (2) Auf Antrag können auch die begleitenden Lehrveranstaltungen einer anderen Hochschule genutzt werden. Ein schriftlicher Nachweis darüber ist vorzulegen.
- (3) Während einer berufspraktischen Tätigkeit im Ausland, bei der die Studientage an der Hochschule Hannover nicht besucht werden können, erfolgt eine Begleitung per E-Mail durch eine hauptberuflich Lehrende oder einen hauptberuflich Lehrenden.

## § 12

### **Beurteilung**

- (1) Die Beurteilung (§ 8 Abs. 1 SozHeilKindVO) ist ein ausführlicher, bewertender Bericht über den Verlauf des Berufsanererkennungsjahres auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes. Die erste Beurteilung erfolgt nach sechs Monaten. Sie soll in der Zusammenfassung eine Prognose für die zweite Hälfte des Praktikums enthalten und die inhaltlichen Schwerpunkte für die kommende Zeit angeben. Die zweite Beurteilung ist zum Ende des Berufsanererkennungsjahres, zwei Wochen vor dem Kolloquium vorzulegen. In ihr ist festzustellen, ob die Person im Berufsanererkennungsjahr die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat. Bei einem Berufsanererkennungsjahr von sechs Monaten Dauer ist nur eine Beurteilung notwendig.
- (2) Wird das Berufsanererkennungsjahr halbtags über zwei Jahre absolviert, erfolgt nach sechs Monaten eine kurze Bestätigung über den Verlauf des Praktikums, nach einem Jahr eine ausführliche Zwischenbeurteilung, nach eineinhalb Jahren eine erneute kurze Stellungnahme zum Verlauf des Praktikums und zwei Wochen vor dem Kolloquium die abschließende, ausführliche Beurteilung.
- (3) Bei einem Zeitraum von eineinhalb Jahren sind die Zwischenbeurteilung nach 8 Monaten und die abschließende Beurteilung zum Ende des Berufsanererkennungsjahres vorzulegen.
- (4) Gem. § 8 Abs. 1 SozHeilKindVO ist die Beurteilung mit der Person im Berufsanererkennungsjahr zu erörtern. Die Erörterung soll in der Beurteilung vermerkt werden.

## **§ 13**

### **Praxisbericht**

- (1) Die Person im Berufsanererkennungsjahr hat während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht anzufertigen. Er ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium und spätestens drei Monate nach Abschluss des Berufsanererkennungsjahres über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten (§ 8 Abs. 2 SozHeilKindVO).
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchst. b ist der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzufertigende Praxisbericht spätestens einen Monat vor dem Kolloquium der Hochschule zuzuleiten. Gegenstand des Praxisberichts ist die aktuelle berufliche Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit. Für dessen Beurteilung gilt § 8 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SozHeilKindVO entsprechend.

## **§ 14**

### **Zulassung zum Kolloquium in der zweiphasigen Ausbildung**

- (1) Das Kolloquium (§ 10 SozHeilKindVO) in der zweiphasigen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SozHeilKindVO kann frühestens einen Monat vor Beendigung des Berufsanererkennungsjahres abgelegt werden. Die Zulassung ist von der Person im Berufsanererkennungsjahr spätestens einen Monat vor Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit beim Praktikumsamt zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist der Antrag auf die staatliche Anerkennung zu stellen. Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 der SozHeilKindVO genannten Unterlagen beizufügen. Über den Antrag entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (3) Die Person im Berufsanererkennungsjahr wird zum Kolloquium zugelassen, wenn
  1. sie die ordnungsgemäße Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen und über die Fortbildungsveranstaltungen durch den von der Studientagsleitung ausgestellten Studientagsschein nachweist (§ 8 Abs.3 SozHeilKindVO),
  2. in der Praktikumsbeurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit festgestellt ist, dass die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat (§ 8 Abs.1 SozHeilKindVO) und
  3. der Praxisbericht mit „bestanden“ beurteilt worden ist (§ 8 Abs. 2 SozHeilKindVO).
- (4) Die Zulassungsbestätigung und die Mitteilung des Termins ergehen in der Regel acht Tage vor dem Kolloquium.
- (5) Ist der Termin für das Kolloquium der Person im Berufsanererkennungsjahr noch nicht mitgeteilt, so kann sie ohne Angabe von Gründen vom Kolloquium zurücktreten. Ist die Person im Berufsanererkennungsjahr nach Mitteilung des Termins für das Kolloquium durch Krankheit oder einen sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung des Kolloquiums gehindert, so hat sie dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise, unverzüglich nachzuweisen. Die Hochschule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Liegt eine von der Person im Berufsanererkennungsjahr nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt das Kolloquium als nicht unternommen. Legt die Person im Berufsanererkennungsjahr

das Kolloquium ohne Vorliegen eines Grundes nach Satz 2 nicht ab, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

- (6) Wurde das Berufsanererkennungsjahr nicht erfolgreich abgeschlossen, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte in Absprache mit der Anleiterin oder dem Anleiter über die Dauer der Verlängerung (§ 4 Abs. 5 SozHeilKindVO). Die oder der Praktikumsbeauftragte teilt die Verlängerungszeit unverzüglich der Person im Berufsanererkennungsjahr und der Ausbildungsstelle mit. Vorstehendes gilt auch für eine nochmalige Verlängerung gem. § 4 Abs. 5 Satz. 2 SozHeilKindVO.

## **§ 14a**

### **Zulassung zum Kolloquium in einer anderen gestuften Ausbildung**

- (1) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SozHeilKindVO wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer die in § 9 Abs. 2 SozHeilKindVO genannten Voraussetzungen erfüllt. Mit dem Antrag sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 SozHeilKindVO genannten Unterlagen vorzulegen. Geeignete Unterlagen i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 SozHeilKindVO sind beispielsweise der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Einstellungszusage oder ein Geschäftskonzept.
- (2) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a SozHeilKindVO wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer die in § 9 Abs. 3 SozHeilKindVO genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Durchführung und der erfolgreiche Abschluss eines Studiums i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a SozHeilKindVO sowie der Erwerb der dort genannten Kompetenzen sind durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen und mit dem Antrag vorzulegen. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SozHeilKindVO wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer die in § 9 Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Durchführung und der erfolgreiche Abschluss eines Studiums i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SozHeilKindVO sowie der Erwerb der dort genannten Kompetenzen sind durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen. Diese Zeugnisse sowie das Zeugnis des Arbeitgebers über die erfolgreiche berufliche Tätigkeit i. S. d. § 9 Abs. 4 Nr. 2 SozHeilKindVO sind mit dem Antrag vorzulegen.
- (4) § 14 Abs. 2 und 3 bis 5 gilt entsprechend

## **§ 15**

### **Kolloquium**

- (1) Am Prüfungsgespräch (Kolloquium) nehmen zwei Lehrende der Fakultät V der Hochschule Hannover und die zu prüfende Person teil. Sie oder er ist berechtigt, eine prüfende Person (§ 10 Satz 3 SozHeilKindVO) vorzuschlagen.
- (2) Inhaltliche Grundlage des Kolloquiums ist der Praxisbericht. Die zu prüfende Person legt nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein Thesenpapier vor. Über das Kolloquium wird ein Protokoll erstellt.
- (3) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistungen die zu prüfende Person mit "bestanden" bewerten.

- (4) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden (§ 11 Abs. 2 SozHeilKindVO). Eine Entscheidung über eine mögliche Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit und deren Dauer treffen die Prüfenden im Benehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten. Wird die Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums von der Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig gemacht (§ 11 Abs. 2 SozHeilKindVO), teilt das Praktikumsamt der Person im Berufsanererkennungsjahr und der Ausbildungsstelle unverzüglich die Dauer der Verlängerung mit. Über eine nochmalige Wiederholung gem. § 11 Abs. 3 SozHeilKindVO entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan im Benehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten.

## **§ 16**

### **Praxisgremium**

Die Hochschule richtet ein Praxisgremium ein, in dem Grundsatzfragen der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsstellen behandelt werden. Ihm gehören der oder die Praktikumsbeauftragte, eine weitere hauptamtliche Lehrkraft des Studienganges Soziale Arbeit sowie mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstellen mit mehrjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit an. Das Praxisgremium tagt einmal im Semester. Die Einladung erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

## **§ 17**

### **Aufgaben der/des Praktikumsbeauftragten und des Praktikumsamtes**

Die Hochschule benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und hält ein Praktikumsamt vor. Die oder der Praktikumsbeauftragte sowie das Praktikumsamt kooperieren mit den Ausbildungsstellen, um den Lernprozess der Personen im Berufsanererkennungsjahr zu fördern. Der oder die Praktikumsbeauftragte überwacht die Einhaltung der SozHeilKindVO und ist insbesondere für folgendes verantwortlich:

- Organisation der Studientage und Erstellen des Studientagsprogramms
- Beratung und Information von Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern in den Praxisstellen, Personen im Berufsanererkennungsjahr sowie Studierenden in Angelegenheiten, die das Berufsanererkennungsjahr und die begleitenden Lehrveranstaltungen betreffen.
- Anerkennung von Praxisstellen durch Genehmigung von Rahmenausbildungsplänen
- Entscheidung über die Anrechnung von gleichwertiger hauptberuflicher Tätigkeit auf das Berufsanererkennungsjahr (§ 4 Abs. 3 SozHeilKindVO)
- Begleitung und Überwachung des Ausbildungsverlaufes
- Genehmigung des individuellen Ausbildungsplanes und des Ausbildungsvertrages
- Bewertung der Beurteilungen
- Organisation der Kolloquien
- Intervention bei Störungen bzw. konflikthaften Entwicklungen während des Berufsanererkennungsjahres z.B. durch Praxisbesuche



- Planung und Organisation der Fachtagung „Dialog Soziale Arbeit“
- Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter der Niedersächsischen Studiengänge Soziale Arbeit
- Anerkennung vergleichbar qualifizierter Fachkräfte für die Anleitung (§ 5 bs. 2 SozHeilKindVO)
- Organisation des Praktikumsausschusses
- Planung und Organisation der Praxis-Kontakt-Messe
- Vorbereitung der Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungs- und Befähigungsnachweise (§ 2 SozHeilKindVO)

Weitere Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten sind:

- Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustausches mit der beruflichen Praxis, den Personen im Berufsamerkennungsjahr, Studierenden und Hochschulvertreterinnen und –vertretern
- Beratung der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen bei der Stellensuche und in Fragen der Ausbildungsgestaltung, des Ausbildungsplanes und der Beurteilung
- Akquirierung von Ausbildungsstellen

## **§ 18**

### **Persönlicher Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Personen auf deren staatliche Anerkennung die SozHeilKindVO vom 17. Mai 2017 Anwendung findet.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung für das Berufsamerkennungsjahr tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

\*\*\*\*\*

Beschluss Fakultätsrat: 01.10.2013  
Genehmigung Präsidium: 16.12.2013  
Verkündungsblatt Nr.10/2013 vom 20.12.2013

1.Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 17.04.2018  
Genehmigung Präsidium: 02.07.2018  
Verkündungsblatt Nr.07/2018 vom 31.07.2018